



**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

vielen Dank, dass wir Sie bei Ihrem Insolvenzverfahren begleiten dürfen!

Hauptziel Ihrer Privatinsolvenz wird in erster Linie die Erlangung der Restschuldbefreiung sein. Diese ist in den §§ 286 bis 303 der Insolvenzordnung geregelt.

Auf dem Weg dorthin gibt es von Ihnen jedoch einiges zu beachten. Die nachfolgenden Ausführungen sollen die wichtigsten Punkte kurz zusammenfassen:

1. Umfang der Restschuldbefreiung

a) Am Ende der Wohlverhaltensperiode kann das Insolvenzgericht per Beschluss die Restschuldbefreiung erteilen. Erfasst sind durch diesen Beschluss alle Forderungen, welche vor der Insolvenzeröffnung begründet waren. Hierbei kommt es nicht auf die Fälligkeit des Anspruchs (z.B. Darlehensrückzahlung) an, sondern auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

b) Nicht von einer Restschuldbefreiung erfasst sind somit Verbindlichkeiten (Schulden), die Sie erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingegangen sind. Es ist daher möglich während eines laufenden Insolvenzverfahrens, bzw. während der Wohlverhaltensperiode neue Verbindlichkeiten einzugehen.

c) Auch nicht von der Restschuldbefreiung betroffen sind folgende Forderungen:

aa) Forderungen gegen Sie aus einer

vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung;

bb) Geldstrafen und diesen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO gleichgestellte Verbindlichkeiten (Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichtet);

cc) Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die Ihnen zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

2. Versagung der Restschuldbefreiung

Alle Insolvenzgläubiger und unter Umständen auch der Treuhänder (Insolvenzverwalter) können einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen. Erfolg haben solche Anträge jedoch nur, wenn mindestens einer der folgenden Versagungsgründe vorliegt:

a) der Schuldner ist wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283c StGB (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung) rechtskräftig verurteilt worden ist,

b) der Schuldner hat in den letzten drei Jahren vor dem Insolvenzeröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden;

c) dem Schuldner ist in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag bereits die Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 InsO versagt worden ist;

d) der Schuldner hat im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag

vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat;

e) der Schuldner hat während des Insolvenzverfahrens Auskunft- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder

f) der Schuldner hat in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht.

3. Verhaltenspflichten

Auch Ihr Verhalten während des Insolvenzverfahrens, bzw. während der Wohlverhaltensperiode kann eine Versagung der Restschuldbefreiung begründen.

Es ist daher unumgänglich, dass Sie Ihre Verpflichtungen aus dem Insolvenzverfahren einhalten.

Diese Verpflichtungen sind in § 295 InsO niedergelegt. So haben Sie während der Wohlverhaltensperiode:

a) eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und wenn Sie ohne Beschäftigung sind, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;

b) Vermögen, das Sie von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwerben, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;

c) jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen;

d) keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Ziffer b) erfasstes Vermögen zu verheimlichen;

e) dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über Ihre Erwerbstätigkeit oder Ihre Bemühungen um eine solche sowie über Ihre Bezüge und Ihr Vermögen zu erteilen;

f) Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

g) soweit Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben, obliegt es Ihnen, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn Sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wären.

So erreichen Sie uns:

Anwaltskanzlei Nowack
Thea-Leymann-Str. 44
45127 Essen

Tel: 0201/36 15 641
Fax: 0201/36 15 643

service@anwaltskanzlei-nowack.de
www.anwaltskanzlei-nowack.de



4. Widerruf der Restschuldbefreiung

Auch innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist es möglich, dass das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung versagt, wenn Sie eine der vorgenannten Verpflichtungen vorsätzlich verletzt haben.

5. Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Informationen lediglich eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen und Verpflichtungen zum Restschuldbereinigungsverfahren darstellen und nicht alle Einzelheiten Ihres Falles berücksichtigen.

Sollten Ihrerseits daher noch Unklarheiten oder Unsicherheiten bestehen, wenden Sie sich bitte, insbesondere auch vor größeren Anschaffungen, wie z.B. einem PKW an mich.

Ihr

Oliver Post